

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Satzung_18.03..2011 Wasserpanzer. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Geschäftsjahr und Vereinsämter	2
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes	3
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	3
§ 10 Eintritt der Mitglieder	4
§ 11 Austritt der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 12 Ausschluss der Mitglieder	5
§ 13 Streichung der Mitgliedschaft	5
§ 14 Mitgliedsbeiträge / Spendenannahme	5
§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und dessen Beurkundung	7
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Salvatoresche Klausel	8
§ 21 Redaktionelle Änderungen	8
§ 22 Inkrafttreten	8

SATZUNG

Wasserpanzer e.V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 2 von 8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wasserpanzer e. V. - Wasserschildkröten in Biebesheim.
Er hat seinen Sitz in Biebesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die tierschützerische Tätigkeit für Wasserschildkröten.
Die Finanzierung der Vereinsvorhaben soll durch Beiträge der Vereins-Mitglieder, Spenden, Schenkungen, öffentliche und private Förderung und sonstige Zuwendungen gesichert werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:

- o Die Gewährleistung von Schutz, Hilfe und Pflege für Wasserschildkröten in einer Notlage.
- o Die Vermittlung von Wasserschildkröten in dauerhafte artgerechte Unterbringung gegen Schutzvertrag.
- o Vorübergehende Aufnahme und Pflege von Wasserschildkröten bis zur Vermittlung.
- o Misshandlungen und Quälereien sowie Haltung von Wasserschildkröten, die nicht dem Schutzvertrag entspricht zu verhindern und gegebenenfalls deren strafrechtliche Verfolgung, ohne Ansehen der Person zu betreiben.
- o Beratung und Hilfeleistungen sowohl telefonisch, online, als auch vor Ort für Wasserschildkrötenbesitzer und Interessenten.
- o Der Verein ist bestrebt, die Vermehrung der durch Wasserpanzer – Wasserschildkröten in Biebesheim vermittelten Tiere zu verhindern. Die gelegten Eier zu entsorgen und nicht auszubrüten. Es werden immer nur gleichgeschlechtliche Tiere vermittelt. Bei bereits vorhandenen Tieren wird ebenfalls ausschließlich das gleiche Geschlecht dazuvermittelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen (§§ 27 Abs. 3, 669, 670 BGB) begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Vereinsämter

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Ämter sind Ehrenämter.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 3 von 8

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- o dem 1. Vorsitzenden
- o dem 2. Vorsitzenden
- o dem Rechner
- o dem Schriftführer
- o den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt die Interessen des Vereins allein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind:

- o Geschäftsführung
- o Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- o Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister
- o Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister
- o Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen

Die Anmeldung zum Vereinsregister haben durch den Vorstand gem. § 26 BGB zu erfolgen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.

Stimmberechtigte Mitglieder, die bis zwei Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich beim amtierenden Vorstand einreichen, gelten ebenfalls als anwesend.

Die öffentliche Wahl hat folgenden Ablauf: Zuerst wird der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und dann der Rechner gewählt.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Stelle durch einstimmigen Entscheid der verbliebenen Mitglieder des Vorstandes durch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, er wird durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 4 von 8

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beendigung der Vorstandsämter:

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung mit sofortiger Wirkung und kann nicht zurückgenommen werden.

Gründe für die Beendigung eines Vorstandsamts sind:

- o Austritt aus dem Verein
- o Ausschluss aus dem Verein
- o Streichung der Mitgliedschaft
- o Eintritt der Geschäftsunfähigkeit
- o Wegfall der nach Satzung erforderlichen Voraussetzungen
- o Ausscheiden aus dem Amt
- o Tod des Vorstandsmitglieds

§ 10 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der sich für die Vereinszwecke einsetzt und das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder online. Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren, deren Beitrittserklärung nur in schriftlicher Form mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters angenommen wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Eintritt wird mit Übersendung einer Begrüßungs-E-Mail und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Wasserpanzer – Wasserschildkröten in Biebesheim ist für jeden Wasserschildkröteninteressierten offen. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist kein Ausschlusskriterium, solange dieser andere Verein nicht gegen die Ziele und Ideale von Wasserpanzer – Wasserschildkröten in Biebesheim verstößt.

§ 11 Austritt der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitig Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beträge.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 5 von 8

§ 12 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist auch, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erklären.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 13 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen ab Absenden der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 14 Mitgliedsbeiträge / Spendenannahme

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der am 01. des Kalenderjahres fällig wird.

Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung von Teilmitgliedsbeiträgen.

Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen. Eine Spendenquittung wird ausgestellt.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 6 von 8

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Folgende **Rechte** haben die Mitglieder:

- o Die Mitglieder sind zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und dessen aktiver Gestaltung berechtigt.
- o Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt
 - Durch Ausübung des Stimmrechtes (berechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
 - An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- o Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung in den Organen des Vereins.

Folgende **Pflichten** haben die Mitglieder:

- o Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - Die Satzung des Vereins zu befolgen
 - Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen;
 - In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zunächst den Vorstand zu informieren und sich mit ihm zu beraten

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Dabei ist auch die Anwesenheit via Fernkommunikationsmittel ausdrücklich gestattet.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder online unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift, bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 7 von 8

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- o Bestellung des Vorstandes und Widerruf der Vorstandesbestellung in geheimer Abstimmung (Wahl) (§27 Abs. 1 BGB)
- o Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- o Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands
- o Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungs- und Kassenprüfer
- o Beaufsichtigung der Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
- o Wahl von zwei Mitgliedern zu Kassenprüfern für das neue Geschäftsjahr.
- o Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- o Auflösung des Vereins
- o Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und dessen Beurkundung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für die Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu enthalten:

- o Ort, Datum und Zeit (Beginn und Ende) der Versammlung
- o Namen (Vor- und Zuname) der vertretenen Mitglieder
- o Tagesordnung
- o Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- o Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

Wird dem Wortlaut oder dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen, dann gilt es als anerkannt und bestätigt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.

SATZUNG

Wasserpanzer e. V. – Wasserschildkröten in Biebesheim

Seite 8 von 8

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen ausschließlich an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Aufgaben des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt dann eine gesetzlich wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck möglichst nahe ist.

Sofern solche nicht in Betracht kommt, entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen zur Satzungsänderung.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

Sofern redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich werden, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Änderungen eigenständig zu erledigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Groß-Gerau.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.03.2011 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 18.03.2011 und unterschrieben von

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____